

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallenberg
Gegenüberstellung aktuelle Fassung / Änderungsvorschlag
(Synopse)

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 4 Ausschüsse Allgemeine Bestimmungen 2.3 Vergaben für freiberufliche und soziale Dienstleistungen im Wert über 25.000 € bis 100.000 €.	§ 4 Ausschüsse Allgemeine Bestimmungen 2.3 Vergaben für freiberufliche und soziale Dienstleistungen im Wert über 25.000 € bis 100.000 €.
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (4) 4.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 5.000 € im Einzelfall. 4.4 Die Stundung und Verrentung von Forderungen der Stadt über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus, oder der zu stundende oder verrentende Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet.	§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (4) 4.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 10.000 € im Einzelfall. 4.4 Die Stundung und Verrentung von Forderungen der Stadt, wenn - der Forderungsbetrag im Einzelfall 25.000 € überschreitet, oder - der Zeitraum mehr als von 24 Monate beträgt und der Forderungsbetrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 6 Technischer Ausschuss (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die baulichen und planungsrechtlichen Angelegenheiten, den Umweltbereich	§ 6 Ausschuss für Technik und Umwelt (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst die baulichen und planungsrechtlichen Angelegenheiten, den

Anlage 1 zur Vorlage XI/167

sowie die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über das Verfahren, die Planung, die Auftragsvergabe und die Ausführung von Bauvorhaben. (4) Dem Ausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Der Ausschuss ist vom Bürgermeister über die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste zu informieren.	Umweltbereich sowie die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist. (+) 1.6.5 städtebaulichen Verträge (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über das Verfahren, die Planung, die Auftragsvergabe und die Ausführung von Bauvorhaben. (4) Dem Ausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Der Ausschuss ist vom Bürgermeister über die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste zu informieren.
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 9 Bezirksausschüsse 1.1 Unterhaltung, Ausstattung und Nutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung wie bspw. Grundschulen, Sportplätze und -hallen, Friedhöfe und andere Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung. Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung, wie bspw. Museen, Stadthalle Schmallenberg, Kurhalle Bad Fredeburg, Schulzentren, fallen nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse.	§ 9 Bezirksausschüsse 1.1 Unterhaltung, Ausstattung und Nutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung wie bspw. Grundschulen, Sportplätze und -hallen, Friedhöfe und andere Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung. Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung, wie bspw. Museen, Stadthalle Schmallenberg, Kurhaus Bad Fredeburg oder weiterführende Schulen fallen nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse.
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 11 Bürgermeister 2.1 - Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag	§ 11 Bürgermeister 2.1 - Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag

Anlage 1 zur Vorlage XI/167

von 10.000 € im Einzelfall, - darüber hinaus a) Auftragsvergaben nach der VOB und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge b) Vergaben für freiberufliche und soziale Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 €. 2.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt bis zu 5.000 € im Einzelfall 2.4 Stundung und Verrentung von Geldforderungen der Stadt bis zu 24 Monaten, sofern der zu stundende oder verrentende Betrag im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet	von 10.000 € im Einzelfall, - darüber hinaus a) Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge b) Vergaben für freiberufliche Leistungen c) Vergaben für soziale Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 €. 2.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt bis zu 10.000 € im Einzelfall 2.4 Stundung und Verrentung von Geldforderungen der Stadt bis zu den in § 5 Zf. 4.4 festgelegten Wert- und Laufzeitgrenzen.
--	--